

Factsheet für Beauftragte Fakultätsgleichstellung



Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter in der Fakultät hin nimmt in den Organen der Fakultät die Funktion wahr, für die Lösung arbeitsrechtlicher, sozialer und persönlicher Rechte und Probleme besonders der Frauen einzutreten Beratung, Unterstützung und Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten in Fakultätsbelangen 	
Rechte & Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> rechtzeitiger Erhalt von, zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendiger, Informationen Teilnahme an mindestens einer Sitzung des Gleichstellungsbeirats pro Semester ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang freizustellen 	
Amtszeit	3 Jahre	§ 39 GO
Verfahren	<ol style="list-style-type: none"> Wahl durch den Fakultätsrat Einsetzung durch den:die Dekan:in 	§ 39 GO
Wiederwahl	mehrfach zulässig	§ 39 GO
Deputate	LVS bzw. VZÄ in angemessenem Umfang (LVS steht für Lehrverpflichtungsstunden und VZÄ für Vollzeitäquivalent. Eine 40h Woche entspricht 1 VZÄ, oder 18 LVS)	§ 39 GO
Voraussetzungen	Angehörigkeit zur Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Professorinnen der Fakultät	§ 39 GO
Rechtliche Grundlage	§ ThürHG § GO	
wichtige Personen und Stellen	Beauftragte der FHE (Kontakt) Hochschulleitung (Kontakt)	
verwendete Abkürzungen	ThürHG – Thüringer Hochschulgesetz GO – Grundordnung der Fachhochschule Erfurt	